



## **Ergänzende Bedingungen der Meißener Stadtwerke GmbH (MSW) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

– gültig ab 01.01.2018

### **I. Hausanschluss (§10 AVBWasserV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von MSW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet MSW die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses und für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen eines bestehenden Hausanschlusses. Die Hausanschlusskosten werden nach Maßgabe der im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätze auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet. Ist im Einzelfall eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation nicht sachgerecht, werden die Anschlusskosten anschlusskonkret ermittelt.
4. MSW ist berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn das Vertragsverhältnis beendet wird.

### **II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)**

1. MSW verlangt vom Anschlussnehmer bei Anschluss seiner Leitungsanlage an das örtliche Verteilnetz einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. Als Baukostenzuschuss können höchstens 70% dieser Kosten in Rechnung gestellt werden.
2. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage des § 9 AVBWasserV pauschal berechnet. Die Pauschalsätze sind im Preisblatt 1 veröffentlicht. Ist im Einzelfall eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation nicht sachgerecht, wird der Baukostenzuschuss anschlusskonkret ermittelt.
3. Der Anschlussnehmer zahlt MSW einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 berechnet.

### **III. Inbetriebsetzung der Anlage (§ 13 AVBWasserV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von MSW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet MSW die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Pauschalsätze gelten für Inbetriebsetzungen während der üblichen Arbeitszeit. Bei Inbetriebsetzungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit können die Kosten nach Aufwand berechnet werden.
3. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage auf Grund festgestellter Mängel nicht möglich, werden die veröffentlichten Pauschalsätze für diesen und jeden weiteren Inbetriebnahmeversuch berechnet.
4. Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

#### **IV. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/ Wiederherstellung des Hausanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten**

1. Für Hausanschlusskosten und Baukostenzuschuss können bei einem größeren Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Endabrechnung erfolgt nach Fertigstellung des Hausanschlusses.
2. Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses oder für die Erhebung des Baukostenzuschusses nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt MSW angemessene Vorauszahlungen.
3. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.
4. Die Kosten für Zahlungsverzug, Unterbrechung/ Wiederherstellung des Hausanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten werden nach Pauschalsätzen berechnet und sind im Preisblatt 2 veröffentlicht.

#### **V. Messeinrichtungen (§§ 11, 18 AVBWasserV)**

1. Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen kann MSW gemäß § 11 AVBWasserV verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet. Unverhältnismäßig lang ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
2. Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer kann von MSW gemäß § 18 AVBWasserV die Verlegung von Messeinrichtungen verlangen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

#### **VI. Kundenanlage (§12 AVBWasserV)**

Schäden an der Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen ohne Verzug beseitigen zu lassen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses zu bezahlen.

#### **VII. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)**

1. Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
2. Zwischen einer kundeneigenen Wasserversorgungsanlage/ Regenwasseranlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

#### **VIII. Streitbeilegungsverfahren**

Die MSW nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

#### **IX. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) treten am 01.01.2018 in Kraft. Die Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 01.03.2013 treten damit außer Kraft.

## **Preisblatt 1 – Hausanschlusskosten, Baukostenzuschuss und Inbetriebsetzungskosten**

zu den Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

gültig ab 01.01.2018

### **1. Hausanschlusskosten (Ziffer I. der Ergänzenden Bedingungen)**

- Grundpauschale für einen Netzanschluss bis DN 50 1210,00 €
  - zuzüglich Blindmachung bei Auswechslung 175,00 €
- Herstellungskosten je angefangener Meter Netzanschluss bei:
  - Oberfläche aus bituminöser Trag- und Deckschicht, Beton bis 15 cm bzw. Granitplatten 97,00 €
  - Oberfläche aus Groß- oder Kleinpflaster, Bordsteinkanten und Pflasterrinnen 76,00 €
  - Oberfläche leicht- oder unbefestigt 60,00 €
  - Rohrverlegung ohne Tiefbau inkl. Rohrschutzmaßnahmen 20,00 €
  - Herstellung und Verschluss Mauerdurchbruch/ Kernlochbohrung, Grundpauschale 58,00 €
  - zuzüglich pro angefangene 5 cm Wandstärke 9,00 €

Die Berechnung der Hausanschlusskosten für die Herstellung oder Veränderung von Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen erfolgt nach konkret ermitteltem Aufwand.

### **2. Baukostenzuschuss (Ziffer II. der Ergänzenden Bedingungen)**

Für die Berechnung des Baukostenzuschusses kommen folgende Werte zum Ansatz:

- je m<sup>2</sup> Grundfläche 1,07 €
- je m<sup>2</sup> Wohn- und Nutzfläche 0,41 €

Dabei gilt: Grundfläche = Gesamtgrundstücksfläche abzüglich Gebäudegrundfläche

### **3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer III. der Ergänzenden Bedingungen)**

- Inbetriebsetzung / Einbau eines Wasserzählers 50,00 €

### **4. Kosten für sonstige Leistungen**

- Schließen bzw. Öffnen des Hausanschlusses 38,00 €
- Abtrennen des Hausanschlusses von der Hauptleitung 930,00 €
- Auswechslung eines Frostzählers (zzgl. Materialkosten) 50,00 €
- Standrohre
  - Bereitstellungspauschale inkl. Auf- und Abbau 99,00 €
  - Entgelt für Ausleihe pro Tag 2,20 €
- Bauwasserzähler
  - Entgelt für Ein- und Ausbau bei vorhandener Zählerbrücke 45,00 €
  - Entgelt für Ausleihe pro Tag 0,50 €

Bei Einsatz auf Veranlassung des Anschlussnehmers/ Kunden außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

### **5. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

**Preisblatt 2 – Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Hausanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten**  
zu den Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  
gültig ab 01.01.2018

**1. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung**

Es wird berechnet:

- für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen 2,00 €\*
  - Telefoninkasso 8,00 €\*
  - für jeden Einsatz eines Beauftragten der MSW während der üblichen Arbeitszeit
    - zum Einzug eines Betrages/Inkasso 41,00 €\*
      - zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung 41,00 €\*
      - zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung 41,00 €
      - zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch d. Auftraggeber während der üblichen Arbeitszeit 21,00 €\*

Bei vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Netzanschluss vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht gewährt wird, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

**2. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen**

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

- Ratenzahlungsvereinbarung 14,00 €\*
- zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) oder Anschreiben 14,00 €
- Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand 14,00 €
- Rechnungsnachdruck 7,00 €
- Forderungs – und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick · 1 Jahr) 21,00 €
- zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil) 41,00 €
- manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählerfernauslesung 135,00 €
- Umstellung Ableseturnus / Abschlagsfälligkeit auf den Wunschtermin des Kunden ab der 2. Umstellung (1. Umstellung kostenlos) 21,00 €

**3. Sonstige Kosten**

Es wird berechnet:

- Adressfeststellung (z.B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung) 21,00 €\*
- Bankrückläuferkosten: Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

**4. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit \* gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.